



## **Merkblatt zur freiwilligen Versicherung**

### **Allgemeine Hinweise zur Beitragspflicht von Einnahmen**

Beitragspflichtig sind generell alle Einnahmen und Geldmittel, die man verbrauchen (könnte), die jemandem zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen.

Hierzu zählen u.a.:

- Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- Vorruhestandsgelder,
- Versorgungsbezüge (Betriebsrenten),
- gesetzliche Renten (einschließlich Unfallrenten und Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG-),
- Unterhalt, den getrenntlebende oder geschiedene Eheleute erhalten
- Übergangsgeld der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung,
- Unterhaltsleistungen und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Auf die steuerliche Behandlung der Einnahmen kommt es nicht an.

Als Nachweis dient der jeweilige Einkommensteuerbescheid oder sonstige geeignete Unterlagen. Angaben die wir nicht benötigen, können geschwärzt werden.

Die Angaben zu den einzelnen Einkunftsarten benötigen wir auch, wenn das Gesamteinkommen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 5.175,00 Euro (2024) übersteigt. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung (ermäßigt oder allgemein) kann sich zwischen einzelnen Einkunftsarten unterscheiden. Insbesondere für gesetzliche Renten, Betriebsrenten und Arbeitsentgelt aus nicht selbständiger Tätigkeit gilt der allgemeine Beitragssatz

### **Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung**

Zum Arbeitsentgelt zählen neben dem laufenden Lohn/Gehalt auch alle einmaligen Einnahmen, die mindestens einmal jährlich zu erwarten sind (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Werbungskosten und steuerrechtliche Vergünstigungen (z.B. Sonderausgaben, Freibeträge) dürfen nicht abgesetzt werden.

### **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb und/oder aus Land- und Forstwirtschaft**

Alle Informationen zu diesen Einkünften finden Sie in unserem Merkblatt „Beiträge für selbständig und freiberuflich tätige Mitglieder“.

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Von dieser Einkunftsart können pauschale Werbungskosten von 51,00 Euro jährlich abgezogen werden. Werden uns höhere Aufwendungen (z.B. Depotkosten) nachgewiesen, werden diese in Abzug gebracht. Sparerfreibeträge nach § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz können jedoch nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

### **Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung**

Bei dieser Einkunftsart können sämtliche Aufwendungen abgesetzt werden - vorausgesetzt sie dienen der Sicherung und Erhaltung dieser. Hierzu zählen Betriebskosten aller Art, Geldbeschaffungskosten, Versicherungsbeiträge und der Erhaltungsaufwand. Die Ausgaben müssen sich auf das Gebäude beziehen und der Einkommenserzielung dienen. Steuerliche Vergünstigungen (z.B. nach § 10 e Einkommenssteuergesetz) und Abschreibungen sind nicht abzugsfähig.

### **Sozialhilfeleistungen**

Beiträge für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger werden pauschal berechnet. Grundlage ist jeweils der durch die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmte monatliche 2,67 - fache Satz der Regelbedarfsstufe 1 (2024 = 1503,21 Euro)



### **Einkünfte aus Renten oder Pensionen**

Bei Renten und Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) wird der Brutto-Zahlbetrag als Gesamteinkommen berücksichtigt. Der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Einkommensteuergesetz kann nicht abgezogen werden.

### **Sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt**

Bestehen Einnahmen, die bisher nicht aufgeführt waren? Zur korrekten Beitragsbemessung wird immer die genaue Angabe, um was es sich dabei handelt, benötigt. Die Beiträge werden mindestens aus dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße berechnet (2024 = 1178,33 Euro).

### **Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten**

Eine Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten aus unterschiedlichen Einkunftsarten, wie im Steuerrecht, ist für die Beitragsbemessung nicht zulässig. Zum Beispiel können Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht mit Arbeitseinkommen oder Renten verrechnet werden. Auch Aufwendungen innerhalb einer Einkunftsart, die steuerlich nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden können, wirken sich nicht einnahmемindernd auf die Beitragsbemessung aus.

### **Ende der freiwilligen Krankenversicherung**

Die freiwillige Mitgliedschaft muss grundsätzlich immer gekündigt werden. Dabei gilt eine 2-monatige Kündigungsfrist zum Monatsende. Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung, endet sie durch Kündigung bei der Bosch BKK – frühestens mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung.

Automatisch endet die freiwillige Versicherung nur bei Eintritt einer Pflichtversicherung (als Arbeitnehmer oder bei Leistungsbezug der Agentur für Arbeit) oder durch Tod.

### **Hinweise zur Höhe des Beitrages zur Pflegeversicherung (Elterneigenschaft)**

Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,40%. Bestehen Beihilfeansprüche, reduziert sich der Beitragssatz um die Hälfte. Kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, zahlen ab dem 23. Geburtstag einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,60%. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern (unter 25 Jahre) reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag von 0,25% je Kind.

Wie weist man die Elterneigenschaft nach? Das Gesetz schreibt keine konkrete Form vor. Berücksichtigt werden alle Urkunden, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) zu belegen. Geeignete Nachweise sind beispielsweise Geburtsurkunden, Abstammungsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, der Kindergeldbescheid oder ähnliches. Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt als kinderlos. Der Beitragszuschlag für Kinderlose muss ggf. bis zum Ablauf des Monats gezahlt werden, in dem der Nachweis erbracht wird.

### **Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt**

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Dadurch kann sich ggf. die Steuerlast reduzieren. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung informiert die Krankenkasse schriftlich.

**Tipp!** Den Antrag zur freiwilligen Versicherung einfach und bequem über den folgenden QR Code aufrufen: